

Themenbereich	Name	Internet
	Lilli Sex and facts (12 Sprachen)	 www.lilli.ch  https://sexandfacts.ch/
 LGBTQ+	DU bist DU Transgendernetwork	 https://du-bist-du.ch/ www.tgns.ch
 safer sex und testing	Love life safer sex SpiZ kostenlose STI-Tests bis 21J. Check In Checkpoint Queersex	 www.lovelife.ch  https://spiz.ch www.mycheckin.ch www.cpzh.ch
 Konflikt- schwangerschaft	Lust und Frust Pille danach kostenlos erhältlich Stadt Spital Triemli	 www.lustundfrust.ch www.stadt-zuerich.ch/triemli
	Opferberatung Zürich Belästigt? Castagna sexuelle Ausbeutung Kein Täter werden Toxische Beziehung?	 https://www.obzh.ch/  www.belaestigt.ch  http://www.castagna-zh.ch/ www.kein-taeter-werden.ch/ www.with-you.ch
	Zwangsheirat	 https://www.zwangsheirat.ch/



Die Weltgesundheitsorganisation WHO definiert sexuelle Gesundheit als umfassendes Wohlbefinden in Bezug auf Sexualität. Dieser Zustand wird nur erreicht, wenn die sexuellen Rechte geschützt und gewahrt werden. Die sexuellen Rechte basieren auf den anerkannten Menschenrechten, die in nationalen und internationalen Gesetzgebungen verankert sind. Je nach politischer, religiöser und kultureller Situation eines Landes, sind Menschenrecht nicht gleich umfassend umgesetzt.

Zu den sexuellen Rechten gehört u.a. folgende: jeder Mensch, unabhängig von Alter, Geschlecht, religiöser und kultureller Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und sexueller Identität, hat das Recht auf ...

... sexuelle Informationen

Alle sollen Zugang zu Informationen erhalten. Wissen befähigt den Menschen, sich selbst zu schützen und dadurch selbstbestimmter zu leben.

Bei Fragen können in der Schweiz verschiedene Informationsquellen weiterhelfen:

- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Schule
- ärztliche Fachpersonen
- Internet
- Freund:innen
- Bücher, Filme, Broschüren
- Fachstellen der sexuellen Gesundheit

... ein befriedigendes und geschütztes Sexualleben

Sexualität ist einvernehmlich, d.h. alle Beteiligten sind einverstanden, geben ihre Zustimmung (Konsens) und willigen in praktizierte Sexualität frei von Zwang ein.

Selbstbefriedigung darf praktiziert werden, unabhängig davon, ob man in einer Partnerschaft ist oder nicht.

Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen soll gewährleistet sein, z.B. Kondome sind einfach erhältlich.

Körperliche Unversehrtheit ist zu schützen, z.B. weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist verboten. mädchen-beschneidung.ch

Recht auf Privatsphäre.

... eine selbstbestimmte Partnerschaft und Familienplanung

Liebesbeziehungen werden frei und im Einverständnis aller Beteiligten gewählt und gelebt.

Alle dürfen sich für oder gegen Kinder entscheiden und die Anzahl gewünschter Kinder frei wählen.

Recht auf Zugang zu Verhütungsmitteln, zu reproduktiver Medizin und Adoptionsmöglichkeiten. Recht auf Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Nach Ablauf der Frist beurteilt eine ärztliche Fachperson, ob ein Abbruch noch möglich ist.

Alle Menschen dürfen ihre Partner:innen frei wählen und über eine Heirat entscheiden. Zwangsheiraten sind verboten. Informationen und Beratung: www.zwangsheirat.ch

Umfassende Informationen zu den sexuellen Rechten: www.sexuelle-gesundheit.ch





In der Schweiz gilt das Schutzalter bis zum 16. Geburtstag

Das Schutzalter soll eine Person vor sexuellen Erfahrungen schützen, die nicht gut für ihre Entwicklung sind. Das Gesetz schreibt vor, dass bei allen sexuellen Handlungen (Sex, Petting, Zungenkuss) der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als 3 Jahre betragen darf, solange mindestens eine Person noch unter 16 Jahren ist. Die Verantwortung trägt immer die ältere Person.

Mit dem 16. Geburtstag erlangt eine Person in der Schweiz die sexuelle Mündigkeit und der Altersunterschied spielt keine Rolle mehr. Besteht jedoch zwischen den Personen ein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Lehrer:in – Schüler:in, Vorgesetzter – Lernende:r), sind sexuelle Handlungen in jedem Fall verboten, solange die abhängige Person unter 18 Jahren ist.

Allgemein gilt: Bei sexuellen Handlungen müssen immer alle beteiligten Personen einverstanden sein. Dabei spielt weder die sexuelle Orientierung noch die Anzahl der beteiligten Personen eine Rolle.



Eine Person ist 14, die andere 16.



Eine Person ist 16, die andere 21.



Eine Person ist 15, die andere 18.



Eine Person ist 14, die andere 18.



Eine Person ist 11, die andere 15.



Eine Person ist 15, die andere 19.

Weil der Altersunterschied überschritten wurde und noch nicht alle beteiligten 16 Jahre alt sind, handelt es sich hier um ein **Offizialdelikt**. Wenn die Polizei Kenntnis davon hat, muss sie ein Strafverfahren eröffnen.



Sexuell übertragbare Infektionen (STI)



Manche Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten können beim Sex übertragen werden und Infektionen auslösen. Man spricht von **sexuell übertragbaren Infektionen oder STI** (sexually transmitted infections) – oder auch von «Geschlechtskrankheiten».

Die meisten Menschen denken bei sexuell übertragbaren Infektionen zuerst an HIV. Wenn man die Statistiken anschaut, sind aber andere STI weit häufiger. **2023** standen beispielsweise in der Schweiz ca. **350** positive HIV-Testresultate ca. **12'700** Infektionen mit Chlamydien gegenüber.

Darum ist es wichtig zu wissen, dass es **neben HIV noch weitere sexuell übertragbare Infektionen** gibt, deren Krankheitsverlauf oft ebenfalls nicht harmlos sind.

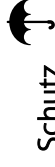
Eine Übersicht der verschiedenen STI ist auf der nächsten Seite dargestellt.



Beratung / Test

In folgenden Situationen sollte man sich beraten lassen, ob ein Test sinnvoll ist:

- Nach einer **Risikosituation** (ungeschützter Anal-, Vaginal- oder Oralsex und Kondompanne)
- Wenn nach dem Geschlechtsverkehr **Symptome** wie Juckreiz, Brennen oder Ausfluss im Genitalbereich auftreten. Wichtig: **Manche Infektionen verlaufen auch symptomlos!**
- Bei **wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen** im gleichen Zeitraum.
- Zu Beginn einer **neuen Beziehung**, wenn auf das Kondom/Lecktuch verzichtet werden will.



Schutz

Kondome schützen sicher vor HIV und bieten einen guten Schutz vor anderen STI. Die richtige Anwendung ist dabei ausschlaggebend. Wenn ein Kondom reist oder abrutscht, weil es zu gross oder zu klein ist oder falsch verwendet wird, ist der Schutz nicht mehr gewährleistet.

Infos zu Kondomgebrauch und -grösse: www.mysize.ch

Impfungen sind gegen HPV und Hepatitis B möglich.

PreP ist ein Medikament, das vor dem Geschlechtsverkehr eingenommen wird und bei korrekter Anwendung sicher vor einer HIV-Infektion schützt. Wegen möglicher Risiken und Nebenwirkungen ist eine **ärztliche Beratung und Begleitung nötig**. PreP schützt vor HIV aber **nicht** vor anderen STI.

www.aids.ch

Weitere Informationen

Adressen für mögliche **Beratungs- und Teststellen** sind auf dem liesesundswweiter-Merkblatt «Wichtige Adressen» ersichtlich.

Ausführliche **Informationen zu den verschiedenen STI** finden sich auf der Seite von www.lovelife.ch.

Wichtig bei einem positiven Resultat ist, dass auch die **Sexualpartner:innen informiert werden**, damit sie sich ebenfalls behandeln lassen können.



	Name	Mögliche Symptome / Folgen	Vorgehen	Behandlung	Risiken / Schutz
VIRUS	HIV	unspezifisch / oft symptomlos ----- AIDS	Test 6 Wochen nach einer Risikosituation Routinetest bei wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen / Test vor Kondomverzicht	nicht heilbar Infektion kann mit Medikamenten stabilisiert werden, gilt dann als chronische Krankheit Bei erfolgreichem Therapieverlauf Virustlast unter der Nachweisgrenze	ungeschützter Vaginal- und Analverkehr ----- Kondom / PrEP
	Herpes	Hautveränderungen / schmerzhafte Bläschen ----- wiederkehrende Beschwerden	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen	nicht heilbar Behandlung der Symptome möglich	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom
	HPV	teilweise symptomlos / Hautveränderungen ----- Feigwarzen / Krebs	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen Abstrich bei der gynäkologischen Kontrolluntersuchung	nicht heilbar Auswirkungen können chirurgisch behandelt werden	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom / Impfung
	Hepatitis B	unspezifisch / oft symptomlos ----- chronische Leberentzündung	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen bei wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen im gleichen Zeitraum auch Routinetest	heilt oft spontan aus Chronische Infektionen brauchen oft eine lebenslange antivirale Behandlung	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom / Impfung
BAKTERIE	Chlamydien	Ausfluss / Brennen beim Urinieren / Schmerzen / <u>oft symptomlos</u> ----- Schwierigkeiten mit der Fruchtbarkeit	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen Routinetest bei wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen / Test vor Kondomverzicht	heilbar mit Antibiotika	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom
	Gonorrhö	Ausfluss / Brennen beim Urinieren / Schmerzen / <u>oft symptomlos</u> ----- Schwierigkeiten mit der Fruchtbarkeit	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen Routinetest bei wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen / Test vor Kondomverzicht	heilbar mit Antibiotika	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom
	Syphilis	Knötchen / Geschwüre an der Eintrittsstelle / Hautausschläge am ganzen Körper ----- Organ- und Nervenschäden	bei Symptomen Ärzt:in aufsuchen Routinetest bei wechselnden oder mehreren Sexpartner:innen / Test vor Kondomverzicht	heilbar mit Antibiotika	ungeschützter Vaginal-, Analverkehr und Oralverkehr ----- Kondom





Wen betrifft Schwangerschaftsverhütung?

Schwangerschaftsverhütung geht alle an. Die meisten Verhütungsmittel sind für Frauen/ Personen mit Gebärmutter (Uterus) gedacht. Für Männer/ Personen mit Penis gibt es weiterhin hauptsächlich das Kondom, um sich aktiv zu schützen.

Am besten besprechen die Sexualpartner:innen vor dem Sex gemeinsam, welches Verhütungsmittel sie nutzen und ob sie sich die Kosten teilen wollen.



Seid kritisch

Jede Verhütungsmethode hat Vor- und Nachteile. Viele Menschen wechseln die Verhütung im Laufe ihres Lebens, weil sich Bedürfnisse oder Anforderungen ändern.

Entscheidende Faktoren sind dabei: Alter, Beziehungsart, Einstellung zum eigenen Körper, Bedürfnis nach Spontanität bei der Sexualität oder auch der Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen.



Besuch Gynäkolog:in (Frauenärzt:in)

Gründe für die Erstuntersuchung:

1. Medizinische Gründe: starke Unterleibsschmerzen, noch keine Menstruationsblutung mit 16 Jahren etc.
2. Verhütungsmittelberatung
3. Routineuntersuchung bei sexuell aktiven Personen

Beim ersten Besuch erklären Gynäkolog:innen die Untersuchungsschritte. In der Vorstellung kann diese Untersuchung Unbehagen oder auch Schamgefühle auslösen. Diese Gefühle sollten der Fachperson mitgeteilt werden.

Es ist wichtig, dass sich jede Person bei der Untersuchung gut aufgehoben und beraten fühlt. Hier können diverse Fragen gestellt werden. Beim ersten Termin kann ein Beratungsgespräch vereinbart werden, bei dem noch keine körperliche Untersuchung notwendig ist.



Recht auf Verhütungsmittelberatung

Es besteht das Recht, umfassend über Verhütungsmittel informiert zu werden. Bei rezeptpflichtigen Verhütungsmitteln wird eine Beratung von ärztlichen Fachpersonen benötigt.

Ist eine Person urteilsfähig, darf sie selbstbestimmt (ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten) einen Termin bei der ärztlichen Fachperson vereinbaren und sich für ein Verhütungsmittel entscheiden. Ärzt:innen unterstehen der Schweigepflicht. Die Kosten für Beratung und Untersuchung werden von der Krankenkasse übernommen, jene für Verhütungsmittel müssen selbst bezahlt werden.



Pearl-Index

Der Pearl Index ist die Masseinheit für die Sicherheit von Verhütungsmitteln: je kleiner der Pearl Index desto sicherer die Verhütungsmethode.



Hormone gegen Pickel und Monatsbeschwerden

Hormonelle Verhütungsmethoden werden manchmal gegen Pickel und Monatsbeschwerden verschrieben. Es gibt aber auch hormonfreie Alternativen.

	Häufigkeit Anwendung	für wen geeignet	Wirkungsweise	Monatszyklus	Anwendungsfehler	Schutz vor STI
Pille		♀ täglich	zuverlässig bezüglich täglicher Einnahme	Entzugsblutung	unregelmässige Einnahme, Durchfall, Erbrechen	
Hormonpflaster		♀ wöchentlich	die sich nicht täglich um Verhütung kümmern wollen	Entzugsblutung	Pflaster kann sich ablösen, unregelmässiger Wechsel	
Vaginalring		♀ monatlich (1 Woche Pause)	die sich nicht täglich um Verhütung kümmern wollen	Entzugsblutung	fehlerhaftes Einsetzen	
Dreimonats-spritze		♀ alle 3 Monate	die sich nicht um Verhütung kümmern können	Entzugsblutung (unregelmässig)	keine	
Hormon-implantat		♀ alle 3 Jahre	die eine Langzeitverhütung wollen	Entzugsblutung (unregelmässig)	keine	
Hormonspirale		♀ alle 3-6 Jahre	die eine Langzeitverhütung wollen	Entzugsblutung (vermehrte Blutungsstörung)	keine	
Kupferkette Kupferspirale		♀ alle 3-10 Jahre	die eine hormonfreie Langzeitverhütung wollen	Monatsblutung (teilweise verstärkt)	keine	
Natürliche Methode		♀ täglich	mit regelmässigem Zyklus, die zuverlässig und körperbewusst sind	Monatsblutung	unregelmässige Messung, unregelmässiger Schlafrhythmus, zusätzliche Verhütung an fruchtbaren Tagen	
Sterilisation		♂ einmalig	die keine Kinder (mehr) wollen	Monatsblutung	keine	
Kondom		♂ bei jedem Sex	die eine situative Verhütung bevorzugen oder wechselnde Sexualpartner:innen haben und bewussten Schutz vor STI wollen	Monatsblutung	fehleranfällig: Info zum korrekten Gebrauch nötig; häufig: falsche Grösse, ölhaltige Gleitmittel (Massageöl, Vaseline) machen spröde	
Diaphragma		♀ bei jedem Sex in Kombination mit Diaphragmagel	die eine situative Verhütung bevorzugen	Monatsblutung	falsche Grösse (Anpassung bei ärztlicher Fachperson nötig) Fehler beim Einsetzen, zu frühes Entfernen (weniger als 6 Stunden)	

Entzugsblutung: Die Blutung ist meist schwächer als bei einer natürlichen Menstruation. Durch eine Anwendungspause der Hormone, hat der Körper einen Entzug und es kommt zum Abbluten der unzureichend aufgebauten Gebärmutter Schleimhaut. Dies nennt man Abbruchsblutung oder Entzugsblutung.

Notfallverhütung – Pille danach



Kondom gerissen? Hormonelle Verhütung vergessen? Ungeschützter Geschlechtsverkehr?

In der Schweiz gibt es zwei Notfallverhütungen: 1. Pille danach (Hormonelle Notfallverhütung), 2. Spirale danach (Notfallverhütung mit Kupferspirale)

Zwei verschiedene Präparate

In der Schweiz sind für die Notfallverhütung mit der Pille danach zwei Präparate auf dem Markt: NorLevo (mit dem Hormon Levonorgestrel) und ellaOne (mit dem Hormon Ulipristalacetat).

Die Pille danach ist keine Verhütungsmethode und deshalb nicht zum regelmässigen Gebrauch bestimmt.



Nebenwirkungen

Nach der Einnahme kann es zu Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen kommen. Wenn innerhalb der ersten 3 Stunden nach Einnahme erbrochen wird, muss die Pille danach möglicherweise nochmals eingenommen werden. Zur Abklärung sollte die Apotheke erneut kontaktiert werden.

Es kann auch sein, dass die nächste Menstruation verschoben wird oder unregelmässig auftritt.

Erhältlichkeit

Die Pille danach ist in allen Apotheken nach einem Beratungsgespräch rezeptfrei erhältlich. Unter 16-Jährige müssen urteilsfähig sein, damit sie die Pille danach erhalten.

Kosten

Ca. CHF 40.– bis 80.– inkl. Beratungsgebühr (EllaOne ist teurer als NorLevo).

Das Notfallmedikament kann bei [Lust und Frust – Pille danach](#) kostenlos bezogen werden.

Wirkung und Anwendung

Die Pille danach beeinflusst die Reifung der Eizelle, wodurch der Eisprung verzögert wird oder in diesem Zyklus ausfällt. Dadurch können die Spermien nicht auf eine Eizelle treffen und eine Schwangerschaft wird verhindert. Die Pille danach sollte idealerweise in den ersten 12 Stunden nach dem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen werden. NorLevo kann bis 3 Tage (72h) und ellaOne bis 5 Tage (120 h) danach eingenommen werden.

Hat der Eisprung bereits stattgefunden, wirken beide Präparate nicht mehr. Je rascher man handelt, desto grösser ist die Chance, mit einer Pille danach eine ungewollte Schwangerschaft zu verhindern.

Wichtig zu beachten

Bei erneutem Geschlechtsverkehr muss verhütet werden, da die Pille danach keinen weiteren Schutz vor einer Schwangerschaft bietet.

Die Pille danach bietet ebenfalls keinen Schutz gegen HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen.



Notfallverhütung – Spirale danach



Erhältlichkeit und Anwendung

Die Spirale danach kann bis zu **5 Tage (120h)** nach dem Geschlechtsverkehr durch eine **ärztliche Fachperson** in die Gebärmutter (Uterus) eingelegt werden. Sie ist wirksamer als die Pille danach und kann anschliessend 3-10 Jahre in der Gebärmutter bleiben.



Nebenwirkung

Das Einsetzen ist unangenehm. Es kann auch sein, dass die nächste Menstruation verschoben oder unregelmässig auftritt. Bleibt die Spirale als Verhütung im Körper, können verstärkte Menstruationsblutungen auftreten.

Kosten

Ca. CHF 550.–, Einlage mit Ultraschall zur Lagekontrolle und Nachkontrolle.

Ist die Spirale danach für Jugendliche geeignet?

Die Spirale danach eignet sich vor allem für Personen, die die Spirale nachher in der Gebärmutter lassen und für die Verhütung weiterverwenden wollen.

Manche ärztliche Fachpersonen sind zurückhaltend, jungen Menschen eine Kupferspirale einzulegen. Erkundige dich!

Wirkung

Die von der Kupferspirale in die Gebärmutter (Uterus) abgegebenen Kupferionen verhindern das Einnisten einer befruchteten Eizelle. Zudem verhindern sie das Aufsteigen von Spermien in die Gebärmutter. Die Spirale muss mindestens bis zur nächsten Menstruation in der Gebärmutter bleiben. Sie kann auch als Langzeitverhütung verwendet werden und bis zu 3-10 Jahren in der Gebärmutter liegen bleiben.

Weitere Informationen zu Notfallverhütung

www.sexuelle-gesundheit.ch



Schwangerschaftsabbruch



Allgemein

Ob eine Schwangerschaft fortgesetzt oder abgebrochen wird, ist immer ein sehr persönlicher Entscheid.

In der Schweiz hat die **schwangere Person das alleinige Entscheidungsrecht**, da sie selbstbestimmt über ihren Körper entscheiden darf. Auch unter 18-jährige brauchen **keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten**. Jugendliche unter 16 Jahren brauchen neben dem Gespräch mit einer ärztlichen Fachperson auch ein Gespräch mit einer anerkannten Fachstelle, damit der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann.



Ablauf

Vor einem Schwangerschaftsabbruch muss eine ärztliche Fachperson die schwangere Person über den Eingriff aufklären und Informationen über Hilfsangebote abgeben. Die schwangere Person muss eine **schriftliche Erklärung unterzeichnen**, dass sie aufgeklärt wurde und sich für den Abbruch entscheidet.

Bei einer Konfliktschwangerschaft kann die schwangere Person eine kostenlose Beratung in Anspruch nehmen. Für **unter 16-Jährige** ist ein **Beratungsgespräch** bei einer dafür **anerkannten Beratungsstelle** der sexuellen Gesundheit **obligatorisch** (im Kanton Zürich: www.lustundfrust.ch).

Anfangs Schwangerschaft kann die Schwangerschaft medikamentös abgebrochen werden.



Gesetzliche Fristen

Gemäss Art. 119 des Strafgesetzes ist der **Schwangerschaftsabbruch** straffrei, wenn er **innerhalb von 12 Wochen** seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Person stattfindet.

Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist der Schwangerschaftsabbruch ebenfalls strafflos, wenn eine ärztliche Fachperson feststellt, dass damit die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann.

Im späteren Verlauf handelt es sich meist auch um einen **chirurgischen Eingriff**.

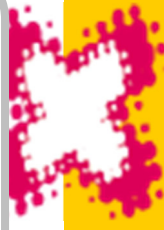
Weitere Informationen zu den **Beratungsstellen** der Sexuellen Gesundheit: www.sexuelle-gesundheit.it.ch



Kosten

Die Kosten können je nach Methode, Dauer der Schwangerschaft und Ort der Durchführung ca. **CHF 500.– und 3'000.–** betragen.

In der Schweiz werden die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs durch die Grundversicherung der Krankenkasse bezahlt.



Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt



Biologisches Geschlecht

Bei der Geburt wird ein Baby aufgrund der äußeren Genitalorgane einem Geschlecht zugewiesen. Das biologische Geschlecht setzt sich aus dem **hormonellen, anatomischen und genetischen** Geschlecht zusammen.

Häufig wird nach den anatomischen Ausprägungen unterschieden, ob der Körper eines Menschen «männlich» oder «weiblich» ist. Biologisch gesehen gibt es auch intergeschlechtliche Menschen, was einer Geschlechtervarianz entspricht. In der Schweiz sind politisch nur zwei anerkannt: männlich / weiblich. 72 Stunden nach einer Geburt müssen Erziehungsberechtigte der Gemeinde melden, ob das Kind ein «Mädchen» oder ein «Knabe» ist.

Geschlechtsidentität

Die Geschlechtsidentität ist die innere Gewissheit, welche Identität man selbst hat. Sie sagt aus, ob eine Person sich als Frau oder Mann fühlt oder ob sie beide, fließende, mehrere oder andere Geschlechter oder gar kein Geschlecht hat (**non-binär**). Stimmt die Geschlechtsidentität mit dem biologischen Geschlecht überein, spricht man von **cis** Menschen. Stimmt die Geschlechtsidentität mit dem biologischen Geschlecht nicht überein, spricht man von einem **Transspektrum**.

Sexuelle Orientierung/ Anziehung

Bei der sexuellen Orientierung geht es darum, von wem sich eine Person **sexuell** (nicht) angezogen fühlt.

Heterosexuell: Anziehung zum anderen Geschlecht

Homosexuell: ...zum gleichen Geschlecht

Bisexuell: ...zu mehr als einem Geschlecht

Pansexuell: ...zur Person, unabhängig vom Geschlecht der Person

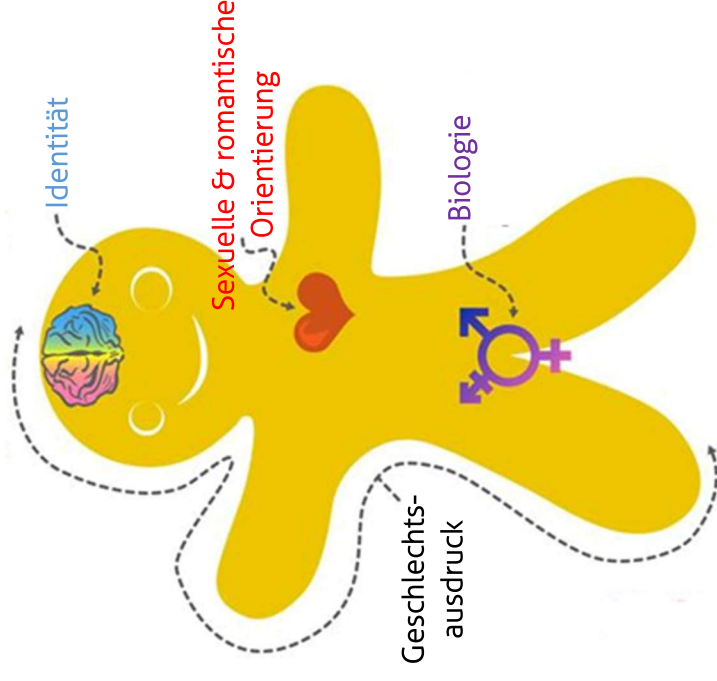
Asexuell: Keine/ wenig sexuelle Anziehung zu einer anderen Person.

Eine Person kann **nur selbst** eine Aussage über die eigene sexuelle Orientierung machen.

Romantische Anziehung/ Orientierung

Romantisch: Eine Beziehung, in der **emotionale** Bindungen im Zentrum stehen und nicht unbedingt eine sexuelle Anziehung.

Aromantik: Keine / Wenig romantische Anziehung oder Bedürfnis nach romantischen Interaktionen.



Geschlechtsausdruck

Der Geschlechtsausdruck bezeichnet, als welches Geschlecht eine Person sich in der Öffentlichkeit präsentiert und wie sie von anderen Menschen gelesen wird oder werden möchte.

Der Geschlechtsausdruck wird z.B. über Kleider, Haare, Gestik, Hobbies etc. beeinflusst. Mit ihm kann bewusst gespielt und experimentiert werden.





Intergeschlechtliche Menschen

Bis zur ca. 7. Schwangerschaftswoche entwickelt sich der Embryo gleich und trägt sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsanlagen in sich. Erst danach bildet sich das Geschlecht aus. Einige Babys kommen mit «uneindeutigen», «atypischen» oder sonst wie «auffälligen» körperlichen Geschlechtsmerkmale zur Welt. Bei intergeschlechtlichen Personen besteht folglich eine Geschlechtervarianz.

Diese Geschlechtervarianz kann sich bei den **Chromosomen, Hormonen und oder bei den Geschlechtsorganen** bemerkbar machen.

Früher war es üblich, intergeschlechtliche Kinder so zu operieren, dass ihre äusseren Geschlechtsorgane besser in unser System (weiblich/ männlich) passen.

Diese Praxis ist sehr umstritten, denn diese Operationen werden in einem Alter durchgeführt, in dem die Kinder noch zu klein sind, um selbstständig entscheiden zu können. Medizinisch gesehen wird heute empfohlen, mit operativen Eingriffen zu warten, bis das Kind selbst entscheiden kann. Meistens sind keine chirurgischen oder anderen medizinischen Eingriffe erforderlich.

Intergeschlechtlichkeit ist in unserer Gesellschaft immer noch sehr tabuisiert. In der Schweiz wurde der Antrag auf ein drittes politisches Geschlecht, 2022 vom Bundesrat, abgelehnt. In anderen Europäischen Ländern ist es bereits seit längerem gesetzlich möglich.



Homosexuelle Menschen

Jeder Mensch hat das Recht auf freie, selbstbestimmte Partnerwahl, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und sexueller Identität.

Entkriminalisierung von Homosexualität

Mit dem Inkrafttreten des ersten Strafgesetzbuches (1942) wurde die Homosexualität zwischen erwachsenen Personen entkriminalisiert.

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Im Juli 2020 wurde die Anti-Rassismus-Strafnorm erweitert. Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist nun strafrechtlich verfolgbar.

Eingetragene Partnerschaft / Ehe

Zwischen 2007 und 2022 war es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Dieser Zivilstand wurde per 1. Juli 2022 durch die Ehe abgelöst (Ehe für Alle).

Familienplanung / Regenbogenfamilie

Nach dem Gesetz dürfen verheiratete homosexuelle Paare Kinder adoptieren.

Verheiratete lesbische Paare haben in der Schweiz die Möglichkeit, Samenspende in Anspruch zu nehmen.

Leihmutterschaft ist in der Schweiz für alle verboten.

Beratung und weitere Informationen

www.du-bist-du.ch

<http://inter-action-suisse.ch>

<https://www.igns.ch>



Trans Menschen

Eine trans Person ist eine Person, bei welcher das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht nicht mit dem empfundenen Geschlecht übereinstimmt.

Jeder hat das Recht, entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität zu leben. Sobald eine Person urteilsfähig ist, darf sie selbstbestimmen. Auf dem Zivilstandsamt kann eine Person mittels Erklärung den amtlichen Geschlechtseintrag und den offiziellen Namen anpassen lassen. In der Schweiz gibt es nur die Wahl zwischen weiblichem und männlichem Geschlechtseintrag.

Verschiedene Anträge und Kosten können zulasten der trans Person fallen. Die Voraussetzungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Eine Bestätigung der Geschlechtsidentität des trans Seins durch eine medizinische Fachperson wird immer verlangt, wenn es um Hormonbehandlung oder operative Angleichungen (medizinische Transitionen) geht.

Medizinische Kosten müssen, sofern die Behandlung in der Schweiz stattfindet, grundsätzlich von der Grundversicherung übernommen werden.

Non-Binär:

Wenn sich eine Person nicht als Mann oder Frau wahrnimmt, die Geschlechtsidentität sich zwischen oder ausserhalb dieses gesellschaftlichen Zweiersystems befindet. Mögliche labels: non binär, agender, genderfluid etc.



Pornografie



Rechtliche Situation

Illegale oder so im Gesetz genannte «Harte» Pornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren sowie Gewalt) ist in der Schweiz **ganz verboten** – unabhängig vom Alter.

Sexualpraktiken zwischen Erwachsenen sind nicht strafbar, wenn sie einvernehmlich sind, d.h. wenn klar ersichtlich ist, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind.

www.skppsc.ch

ILLEGALE PORNOGRAFIE

Kinder
(unter 18-Jährige)

Tiere

Gewalt



(erlaubte)

PORNOGRAFIE

über
16

unter
16



konsumieren



zeigen

Grundsätzlich ist der freiwillige Konsum von **legaler** Pornografie in der Schweiz zulässig. Es ist jedoch verboten, Personen unter 16 Jahren pornografisches Material (Schrift, Ton, Bild, Gegenstände) zu zeigen (Anbieten, Überlassen, zugänglich machen). Das gilt nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Minderjährige, die Jugendlichen oder Kindern unter 16 Jahren pornografisches Material schicken, es ihnen zeigen oder zur Verfügung stellen.

ACHTUNG

Unter illegale Pornografie fallen auch pornografische Darstellungen in **animierten Filmen** (z.B. Hentai), wenn darin gewalttätige Handlungen vorkommen oder die Charaktere als (vermutlich) unter 18-jährig interpretiert werden können.

Wer solche Filme konsumiert, besitzt oder verbreitet, macht sich strafbar!

Wenn **unter 18-Jährige** sich gegenseitig «nudes», also freizügige Bilder oder Filme von sich selber schicken (**Sexting**), wird dies als **Kinderpornografie** eingestuft. Strafbar macht sich einerseits, wer solche Bilder herstellt (Herstellung von illegaler Pornografie) und andererseits, wer sie anschaut, speichert oder weiterversendet (Besitz/Verbreitung von illegaler Pornografie). Dies sind **Offizialdelikte**. Bei Kenntnis wird die Polizei aktiv ermitteln.

Eine **Ausnahme** gilt für **16- bis 18-Jährige**, wenn der Austausch einvernehmlich zwischen zwei Personen erfolgt und die Bilder nicht weiteren Personen zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 1. Juli 2024 ist für Alle dieser Austausch erlaubt, wenn dieser einvernehmlich ist, die beteiligten Personen sich kennen, dafür keine Belohnung geleistet oder versprochen wird und der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht höher als drei Jahre ist.

Pornografie wird von verschiedenen Menschen unterschiedlich bewertet. Die einen empfinden solche Darstellungen (oder Teile davon) als lustvoll und anregend, andere eher als eklig, abstossend oder abwerrend.

Daher gilt: **auch über 16-Jährigen darf Pornografie nicht ungefragt gezeigt werden.** Dies kann als sexuelle Belästigung gewertet werden.

